

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Erstes Kapitel. Ueber die Verhältnisse der Gesetze zu dem Geiste der
verschiednen Verfassungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Sechstes Buch.

Erstes Kapitel.

Ueber die Verhältnisse der Gesetze zu dem Geiste
der verschiednen Verfassungen.

In den letztern Abschnitten sind folgende Punkte abgehandelt worden: erstlich, wie vielerley Verschiedenheiten es in der Anordnung des rathschlagenden und regierenden Theils der Staatsverfassung giebt, und welches diese sind; zweytens, wie vielerley und welche Verschiedenheiten bey der Anordnung der obrigkeitlichen Aemter und der Gerichtshöfe vorkommen, und zu welcher Verfassung sich jede dieser Anordnungen schicke; endlich drittens, von Erhaltung und Untergang der Staatsverfassungen, aus welchen Principien und durch welche Ursachen beyde entstehen. Nun wird also nicht undienlich seyn, noch als Anhang hinzuzufügen: Erstlich, was von den verschiedenen Modificationen und Unterarten der Demokratien sowohl als der übrigen Verfassungen oben noch nicht ist beygebracht

worden, und die zu jeder Art passenden Einrichtungen genauer zu bestimmen; zweytens von den Zusammensetzungen mehrerer jener Grundformen in Einer Verfassung zu reden.

Es kann nämlich die eine Verfassung, z. B. die Aristokratie, Einrichtungen aus einer andern Form, z. B. der Oligarchie, annehmen: wodurch ihre Natur selbst verändert wird. Der Rath, welcher über die Staatsangelegenheiten Beschlüsse faßt, und die Wahl der Magistratspersonen kann auf eine oligarchische Weise, die Gerichtsverfassung aber auf eine aristokratische eingerichtet seyn. Oder wenn die Constitution des Staatsraths der ersten Regierungsform gemäß ist: kann es die Wahlrichtung der letztern seyn. Kurz auf jede andre Art, nach welcher einer Staatsverfassung Anordnungen beygesetzt werden, die derselben nicht eigen und natürlich sind, entsteht eine Untergattung jener so oft genannten Grundformen der Staaten; oder, welches einerley ist, eine gemischte und zusammengesetzte Form. Auch von diesen Mischungen will ich, so weit nicht schon von demselben in den vorigen Büchern gehandelt worden, in dem gegenwärtigen reden.

Ich will mit der Demokratie den Anfang machen. Um die verschiedenen Modificationen, deren dieselbe fähig ist, einzusehen, muß man die Stücke, aus welchen sie zusammengesetzt ist, kennen.

Zwey Ursachen sind es vornehmlich, warum die Demokratie vielartig seyn kann. Erstlich, weil das, was in der Staatsverfassung das Volk heißt, von mehr als einer Art seyn kann. Ein mit dem Ackerbau beschäftigtes, ist von dem, welches von Handarbeiten lebt, und dieses von dem Tagelöhner-Volke verschieden. Eine Demokratie, in welcher nur die Gemeinen der ersten Classe an der Regierung Theil haben; eine, wo die zweyte Classe zu der ersten hinzutritt; und eine, wo die dritte mit beyden zu gleichen Rechten vereinigt ist: sind von einander nicht nur unterschieden als besser und schlechter, den Graden der Vollkommenheit nach, sondern auch als ungleichartig, der Natur nach.

Die zweyte Ursache der gedachten Verschiedenheiten liegt, wie ich gesagt habe, darinn, daß die Demokratie ein Compositum mehrerer Theile und Anordnungen ist. Denn je mehrere solcher demokratisch scheinenden Anordnungen in einem Staate bey einander sind: desto vollkommner verdient er den Namen einer Demokratie. Und die äußerste ist, wo alle sich vereinigen.

Nun diese Mannigfaltigkeiten zu kennen, ist doppelt nützlich: erstlich, damit ein Gesetzgeber wisse, welche Veranstellungen er zu Einrichtung

einer jeden ihm beliebigen Staatsverfassung zu machen habe: zum andern, damit man die Mittel erkenne, wie eine ausgeartete Verfassung wieder zu ihrer ursprünglichen Form (Reinigkeit) zurückgebracht werden könne.

(Zur Mitt. des Reichs- u. Landtag.)

Zweytes Kapitel.

Grundlage der demokratischen Verfassungen.

Bei der Demokratie, wird als das Hauptziel derselben, wornach sich demnach ihre Anordnungen richten müssen, allgemein die Freyheit angenommen. Man ist gewohnt, Freyheit als das ausschließende Eigenthum dieser Verfassung anzusehen. Freyheit zu erhalten und zu sichern, dieß giebt, wie jeder behauptet, die Richtschnur aller demokratischen Gesetze ab.

Diese Freyheit aber wird in zwey Stücken gefunden.

Erstlich darinn, daß jeder wechselseitig regiert, und regiert wird.

Das demokratische Recht nämlich sieht auf die numerische, nicht auf die proportionirte